

lieh sind, weil der Zeuge unfreiwillig falsche Aussagen machen kann, die den Untersuchungsführer desorientieren.

In der Regel sind auch die sogenannten *Suggestivfragen* unzulässig, d. h. Fragen, die in verhüllter oder unverhüllter Form bereits die für den Untersuchungsführer wünschenswerte Antwort enthalten. Eine besondere Gefahr bedeuten Suggestivfragen für einen Zeugen, der leicht beeinflussbar ist, weil er dann manchmal Umstände bestätigen kann, die in Wirklichkeit nicht existieren und nur eine falsche Vermutung des Untersuchungsführers darstellen. Man darf den Zeugen z. B. nicht fragen: „Trug die Frau, die Ihnen begegnete, nicht einen blauen Mantel?“, sondern die Frage muß lauten: „Wie war die Frau, die Ihnen begegnete, gekleidet?“ Antwortet der Zeuge: „Sie hatte ein Kleid an“, so fragt man weiter: „Welche Farbe hatte das Kleid?“

Von dieser allgemeinen Regel gibt es jedoch eine Ausnahme: man darf Suggestivfragen in dem Falle stellen, wenn der Zeuge bereits auf die in richtiger Form nach einem bestimmten Umstand gestellte Frage geantwortet hat, der Untersuchungsführer aber prüfen will, inwieweit der Vernommene von seiner Behauptung überzeugt ist und an seinem Urteil festhält. So war in einem Ermittlungsverfahren der Zeuge Danilow bereits in richtiger Form gefragt worden, ob außer ihm noch irgend jemand dem betreffenden Vorfall beigewohnt hätte. Danilow hatte geantwortet, daß außer ihm noch Borissow und Rodin anwesend waren. Infolge der Behauptung eines anderen Zeugen, des Satjkow, war dieser jedoch ebenfalls dabeigewesen.

Zur Klärung der Ursachen dieses Widerspruchs mußte insbesondere geprüft werden, bis zu welchem Grade der Zeuge Danilow davon überzeugt war, daß außer ihm nur Borissow und Rodin dem Ereignis beigewohnt hatten. Zu diesem Zwecke wurde dem Zeugen Danilow zusätzlich die Suggestivfrage gestellt: „War nicht Satjkow ebenfalls anwesend?“ Hätte Danilow nur geantwortet, Satjkow sei nicht dabeigewesen, so wäre das die Bestätigung dafür gewesen, daß Danilow von der Richtigkeit seiner früheren Aussagen überzeugt war. Danilow besann sich aber in dem betreffenden Fall, daß Satjkow wirklich dabei war, und berichtete somit den Fehler, der ihm in den vorangegangenen Aussagen unterlaufen war. Der Widerspruch war beseitigt.

Unter den besonderen Formen von Fragen sind noch die sogenannten abschließenden Fragen zu erwähnen, die das vorher von dem Zeugen Gesagte zusammenfassen. *Abschließende, zusammenfassende Fragen* sind bei der Vernehmung derjenigen Zeugen zulässig und sogar nötig, die zu ein und derselben Frage zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Aussagen gemacht haben.